

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Juni 2024

644. Strassen (Bachenbülach, 4 Zürichstrasse, Betriebskonzept und Instandsetzung im Abschnitt Oberglatter- bis Länggenstrasse, Projektfestsetzung, gebundene und neue Ausgabe)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Zürichstrasse in der Gemeinde Bachenbülach zählt zum Strassen-
netz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Hauptverkehrsstrasse
Nr. 4 geführt.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung
muss die Zürichstrasse im Abschnitt Oberglatter- bis Länggenstrasse
instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]). Zudem
sind verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsabwick-
lung sowie des Fussgänger- und Radfahrschutzes vorgesehen. Im Ein-
vernehmen mit der Gemeinde Bachenbülach sieht das Tiefbauamt fol-
gende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Fahrbahn (mit Einbau eines lärmarmen Deck-
belags gemäss Verfügung der Baudirektion Nr. 727/2023 betreffend
Lärmsanierung) und des Rad-/Gehwegs;
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Schmiede, Ausgestaltung
als Busbuchten;
- Neubau einer Fussgängerschutzinsel im Bereich der Einmündung
Dorfstrasse;
- Gehweg- bzw. Rad-/Gehwegüberfahrten bei den Einmündungen
Zwischenwegen sowie Niederglatter- und Dorfstrasse;
- Erneuerung und Anpassung der öffentlichen Beleuchtung;
- Anpassung der Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im
Projektperimeter.

Der Gemeinderat Bachenbülach hat sich mit Schreiben vom 27. Ja-
nuar 2020 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäussert. Das Projekt
wurde gemäss § 13 StrG vom 15. November bis 14. Dezember 2019 der
Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwen-
dungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit mög-
lich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 9. Februar bis 9. März 2024. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 26. Januar 2024 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	57 000
Bauarbeiten	2 226 000
Nebenarbeiten	186 000
Technische Arbeiten	538 000
Total	3 007 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 736 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und eine neue Ausgabe von Fr. 271 000 gemäss § 37 Abs. 1 CRG, insgesamt Fr. 3 007 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 007 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50120 00000	7%		212 000	212 000
Verkehrseinrichtungen				
Konto 8400.50110 80020	20%	606 000		606 000
Staatsstrassen Anteil öV				
Konto 8400.50110 00000	2%		59 000	59 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.50110 80010	18%	544 000		544 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen				
Konto 8400.50111 00000	53%	1 586 000		1 586 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Total	100%	2 736 000	271 000	3 007 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1930/2018 bewilligte Ausgabe von Fr. 235 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 106 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten			
		Anteil Baukosten in Franken	Zinsen (0,75%) in Franken	Abschrei- bungssatz	Betrag in Franken
Verkehrseinrichtungen	7%	212 000	1 000	5,0%	11 000
Staatsstrassen Anteil öV	20%	606 000	2 500	2,5%	15 000
Staatsstrassen	2%	59 000	500	2,5%	1 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	18%	544 000	2 000	5,0%	27 000
Erneuerung Staatsstrassen	53%	1 586 000	6 000	2,5%	40 000
Zwischentotal			12 000		94 000
Total	100%	3 007 000			106 000

Den gesamten Rechnungsvorkehr hat das Objekt Nr. 84S-81315, Bachenbülach, 4 Zürichstrasse, Betriebskonzept und Instandsetzung Zürichstrasse im Abschnitt Oberglatterstrasse–Länggenstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2024 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für das Betriebskonzept und die Instandsetzung der Zürichstrasse im Abschnitt Oberglatter- bis Länggenstrasse sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 4 Zürichstrasse in der Gemeinde Bachenbülach wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 736 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 271 000, insgesamt Fr. 3 007 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

$$\text{Bewilligte Ausgabe} \times \text{Zielindex} \div \text{Startindex (Indexstand Oktober 2023)}$$

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1930/2018 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli